

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354–357) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 29, S. 106–107)

Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 94 Absatz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes und § 26 Absatz 2 JAPrO vom 8.10.2002 (GBl. Nr. 12, Seite 399) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27. Oktober 2004 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Zulassung zum Schwerpunkstudium (ad § 6 StPrO)

§ 1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zu einem Schwerpunktbereich gemäß § 6 Absatz 2 StPrO muss für das Wintersemester spätestens am 1. September des Jahres und für das Sommersemester spätestens am 15. März des Jahres schriftlich beim Prüfungsamt zum darauffolgenden Semester erfolgen.

(2) Beizufügen sind die drei Scheine der zivilrechtlichen, der strafrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Anfängerübungen, der Grundlagenschein oder vorläufig, solange diese noch nicht ausgestellt sind, eine Leistungsübersicht aus dem LSF-Modul (Campus Management) sowie die Erklärung, dass die Universitätsprüfung nicht bereits erfolglos an einer anderen Universität unternommen oder an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Studierenden können bei der Anmeldung bis zu 4 Schwerpunktbereiche in der Rangfolge ihrer Wahl angeben.

§ 1a Schwerpunktbereichswechsel

Der Wechsel des bisherigen Schwerpunktbereichs erfolgt durch eine erneute Teilnahme am Zulassungsverfahren. Für die Anmeldung zum neuen Schwerpunktbereich gilt § 1. Das weitere Zulassungsverfahren richtet sich nach §§ 2 bis 4.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Prüfungsamts. Diese ist auf Verlangen – z.B. bei der Teilnahme an Prüfungen - vorzuweisen.

§ 3 Verfahren bei Bewerberüberhang

(1) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Kapazitätsgrenzen des Schwerpunktbereichs, so sind zunächst die Anmeldungen der Studierenden zu berücksichtigen, die bei der Benotung der für den Schwerpunktbereich maßgeblichen Prüfungsleistungen eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 9,00 Punkten erreicht haben. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen mit dieser Durchschnittspunktzahl die Kapazitätsgrenzen, so wird durch Los entschieden. Verbleibende Plätze werden ebenfalls im Wege der Auslosung vergeben.

(2) Für die Schwerpunktbereiche 2, 4 und 5 sind die in der zivilrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 3 die in der strafrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 7 die in der öffentlich-rechtlichen Anfängerübung erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich, für die Schwerpunktbereiche 6 und 8 wahlweise die in der zivilrechtlichen oder der öffentlich-rechtlichen Anfängerübung, für den Schwerpunktbereich 1 die im Grundlagenfach oder in der zivilrechtlichen Anfängerübung erbrachten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittspunktzahl ist bei den Anfängerübungen das Mittel aus den zwei besten Noten für eine Hausarbeit

und eine Klausur. Für den Schwerpunktbereich 1a sind die in der öffentlich-rechtlichen Anfängerübung und dem Grundlagenfach erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich. Die Durchschnittspunktzahl ist hier das Mittel aus den drei besten Noten für eine Hausarbeit und eine Klausur in der Anfängerübung sowie die Klausur im Grundlagenfach.

(3) Falls die Studierenden im ersten von ihnen genannten Schwerpunktbereich keinen Platz finden, berücksichtigt das Prüfungsamt die Anmeldungen im zweitgenannten und - falls sie auch hier keinen Platz finden - im drittgenannten Schwerpunktbereich. Vorrang bei der Aufnahme in einen Schwerpunktbereich haben jeweils die Studierenden, die diesen als ersten gewählt haben.

§ 4 Kapazitäten der Schwerpunktbereiche

Jeder Schwerpunktbereich hält mindestens ein Kapazitätswolumen in Höhe eines Achtels der sich zum Schwerpunktstudium anmeldenden Studierenden bereit. Jeder Schwerpunktbereich kann seine Kapazitätsgrenzen erhöhen. Die Erhöhung der Kapazität ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen (ad § 8 StrPrO)

§ 5 Umfang der Prüfung

Entsprechend § 27 JAPRO, § 5 StPrO erfasst die Schwerpunktbereichsprüfung auch die dem Schwerpunktbereich zugrundeliegenden Pflichtfächer sowie die interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunktbereichs.

§ 6 Mitteilung der Abschnittsergebnisse und Einsichtnahme

(1) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling am Ende eines Prüfungsabschnitts Note und Punktzahl mit.

(2) In der vorlesungsfreien Zeit wird dem Prüfling an bestimmten Tagen, die vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben werden, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt.

3. Abschnitt: Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (ad § 9 StPrO)

§ 7 Zulassung zum Seminar

(1) Die Seminare, in denen schriftliche Studienarbeiten i.S.v. § 9 StPrO ausgegeben werden, werden einschließlich der Themenliste sowie der Termine der Vorbesprechung etwa zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Zahl der Seminarteilnehmer/Seminarteilnehmerinnen sollte in der Regel im Sommersemester dreizehn, im Wintersemester sechzehn nicht übersteigen. Prüfungskandidaten/-innen haben Vorrang vor Studierenden, die nur einen Seminarschein erwerben wollen. Unter den Prüfungskandidaten/-innen haben Wiederholer/Wiederholerinnen Vorrang. Für Studierende, die für die Zulassung zu einer anderen Prüfung oder aus anderen wichtigen Gründen die Teilnahme an einem Seminar nachweisen müssen, können gesonderte Plätze in dem Seminar vorgesehen werden.

§ 8 Zulassung zur Studienarbeit

(1) Anmeldung und Vergabe der Studienarbeiten erfolgen in der Regel in der Seminarvorbesprechung.

(2) Bewerben sich mehrere Studierende um dieselbe Studienarbeit, wird über die Vergabe durch Los entschieden. Studierende, die in keinem der Seminare des Schwerpunktstudiums eine Studienarbeit erhalten haben, sind im folgenden Semester vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Über die Annahme der Studienarbeit hat der/die Studierende eine vom Seminarveranstalter/von der Seminarveranstalterin bereitzustellende Bestätigung zu unterzeichnen, die zugleich den Abgabetermin nennt. Die Annahme ist verbindlich. Für die Nichtbearbeitung der angenommenen Studienarbeit gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

§ 9 Abgabefrist

[(1)] Die schriftliche Studienarbeit ist in gedruckter Form sowie als elektronische Datei bis zum Abgabetermin einzureichen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt. Für die nicht fristgemäße Abgabe gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

(2) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen können elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogene Daten intern verarbeitet werden. Mit der elektronischen Einreichung einer Studienarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt wird.

4. Abschnitt: Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit (ad § 10 StPrO)

§ 10 Anmeldung

Die Anmeldung zur Aufsichtsarbeit erfolgt innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit schriftlich beim Prüfungsamt oder online.

§ 11 Durchführung

(1) Das Prüfungsamt organisiert die Einlasskontrolle und die Chiffrierung der Aufsichtsarbeiten mit Kennzahlen. Es bestimmt die aufsichtsführenden Personen, nimmt die von den Prüfern bewerteten Aufsichtsarbeiten entgegen und teilt dem Prüfling Note und Punktzahl mit.

(2) In jedem Schwerpunktbereich können gegenüber der Staatsprüfung zusätzliche Hilfsmittel in geeigneter Form zugelassen werden.

5. Abschnitt: Dritter Prüfungsabschnitt (ad § 11 StPrO)

§ 12 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur findet spätestens drei Wochen vor der Abschlussklausur schriftlich beim Prüfungsamt oder online statt. Anschließend gibt der Veranstalter/die Veranstalterin bekannt, ob er/sie anstelle der Klausur eine vorlesungsbegleitende mündliche Prüfung durchführen wird.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Bereichsprüfung findet spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt oder online statt. Anschließend werden die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegeben.

§ 13 Durchführung

(1) Die zweistündige vorlesungsbegleitende Abschlussklausur wird vorbehaltlich der Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 in alleiniger Verantwortung des Veranstalters/der Veranstalterin durchgeführt. Die Note mit Punktzahl kann vom Prüfling mit der UniCard an Self-Service-Terminals abgerufen werden.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird - auch im Fall einer vorlesungsbegleitenden mündlichen Prüfung - eine Niederschrift angefertigt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird anschließend dem Prüfling mündlich mitgeteilt.

§ 14 Verfahren bei Zweitkorrektur

Im Falle der Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch zwei Prüfer/innen teilt das Prüfungsamt die Benotung durch den Erstprüfer/die Erstprüferin dem Zweitprüfer/der Zweitprüferin mit.

6. Abschnitt: Sonstige Vorschriften: Bewertung (ad § 13 StPrO)

§ 15 Berechnung

(1) Die vorlesungsabschließende Prüfung - ob schriftlich oder mündlich - wird innerhalb des dritten Prüfungsabschnitts zu einem Viertel gerechnet.

(2) Die Durchschnittspunktzahlen zur Ermittlung der Endnote wie auch die Endnote selbst werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet.

Täuschungsversuch (ad § 14 StPrO)

§ 16 Zuständigkeiten

Über die Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) im Falle des Täuschungsversuchs entscheiden der oder die Prüfer. Über den Ausschluss von dem betreffenden Prüfungsabschnitt in schweren Fällen entscheidet der/die Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses, über den Ausschluss von der Universitätsprüfung sowie über die Aufhebung der Prüfungsentscheidung der Allgemeine Prüfungsausschuss.

Rücktritt (ad § 15 StPrO)

§ 17 Antrag

Der Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ist unverzüglich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses zu stellen.

Zeugnis (ad § 17 StPrO)

§ 18 Einsichtnahme

Die Zeiten für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt per Aushang bekannt gegeben.

Zuständige Organe (ad § 18 StPrO)

§ 19 Allgemeiner Prüfungsausschuss

Der Allgemeine Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einen Vertreter/eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung zur Seite stellen. Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat der/die Vorsitzende dem Allgemeinen Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 20 Schwerpunktbereichssprecher

Jeder Schwerpunktbereich wählt einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die den Schwerpunktbereich nach außen vertritt. Dem Sprecher/Der Sprecherin obliegen ferner die Koordination der Lehrveranstaltungen sowie die Organisation und Koordination der Prüfungen innerhalb des Schwerpunktbereichs.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für die Durchführung des Schwerpunktstudiums zum Sommersemester 2005.

Änderungssatzungen:

Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354–357)

Erste Änderungssatzung vom 31. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 52, S. 524):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 6. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 5, S. 5):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 24. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 27, S. 146):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juni 2009 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Vierte Änderungssatzung vom 13. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 22, S. 156):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft und gilt erstmals für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sommersemester 2010.

Fünfte Änderungssatzung vom 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 29, S. 106–107):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.